

BVGer D-1231/2022 vom 14. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1231_2022_d20220214

FR: TAF D-1231/2022 du 14 février 2022

IT: TAF D-1231/2022 del 14 febbraio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 14. Februar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch hier – endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des SEM (Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31– 33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 105 und 108 Abs. 2 AsylG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Erstrecken sich Verfolgungsmassnahmen neben der primär betroffenen Person auf Familienangehörige und Verwandte, liegt eine Reflexverfolgung vor. Diese ist flüchtlingsrechtlich relevant, wenn die von der Reflexverfolgung betroffene Person ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt ist (zum Begriff der Reflexverfolgung vgl. BVGE 2007/19 E. 3.3 m.w.H.).

E. 4.1

Das SEM führte zur Begründung seines Asylentscheids aus, Kurden und Aleviten könnten zwar Schikanen seitens der türkischen Behörden ausgesetzt sein, dabei handle es sich aber in aller Regel nicht um ernsthaft-

D-1231/2022 Seite 7 te Nachteile im Sinne des Asylgesetzes. Die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Bevölkerung befinde, führe daher gemäss der gefestigten Praxis des SEM für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlings-eigenschaft. Auch die hier geltend gemachten Schikanen würden in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinausgehen, welche weite Teile der kurdischen oder alevitischen Bevölkerung in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten. Sie seien somit nicht als ernsthaft zu qualifizieren und damit flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Aufgrund der Tätigkeit des Beschwerdeführers für die E._____ könne nicht ausgeschlossen werden, dass es tatsächlich zu der geltend gemachten Razzia gekommen sei, auch wenn es sich bei den (...) (...) ([...]) und E._____ um (...) handle. Dass der Beschwerdeführer die geschilderten Tätigkeiten für die genannte Partei ausgeführt habe und die Behörden deswegen an ihm interessiert gewesen seien, genüge indes nicht, um eine begründete Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung anzunehmen. Aus seinen Aussagen gehe hervor, dass er nicht in exponierter Stellung für die E._____ tätig gewesen sei. Deshalb bestehe keine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass sich seine Befürchtungen, umgebracht, entführt oder inhaftiert zu werden, verwirklichen würden. Daran ändere nichts, dass die (...) im (...) mit (...) worden sei. Mittlerweile seien als (...) die neu gegründeten (...) ([...]) und E._____ (...) tätig. Ähnlich wie bei den früheren (...) der (...) (...) und (...) hätten namentlich einfache Parteimitglieder lediglich wegen ihrer damals (...) gewordenen politischen Betätigung für die (...) nicht mit einer nachträglichen strafrechtlichen Verfolgung oder mit sonstigen ernsthaften Nachteilen zu rechnen. Die vom Beschwerdeführer geäusserten Befürchtungen könnten demnach nicht als flüchtlingsrechtlich relevant qualifiziert werden. Er sei aufgefordert worden, sein Gerichtsverfahren mit Beweismitteln zu dokumentieren, habe jedoch keine sachdienlichen Dokumente eingereicht. Dem begründeten Urteil im öffentlich-rechtlichen Strafverfahren (...) könne entnommen werden, dass das (...) und die involvierten (...) gegen ihn Anklage erhoben hätten, da er mutmasslich (...) in seinem Laden verkauft habe. Dem Urteil zufolge sei er zu (...) Jahren und (...) Monaten Freiheitsentzug und einer Geldbusse von (...) Tagessätzen verurteilt worden. Es gebe keinen Hinweis dafür, dass die geltend gemachte Verurteilung nicht legitim gewesen wäre, zumal der Beschwerdeführer auch keine Beweismittel beigebracht habe, woraus sich dies ergeben würde. Im gleichen Licht sei der Auszug aus dem E-Devlet zu beurteilen. Diesem sei lediglich zu entnehmen, dass das (...) ein Verfahren gegen den Beschwerdeführer führe und im Jahr (...) drei Gerichtsverhandlungen stattgefunden hätten. Aufgrund dessen müsse auch in diesem Zusammenhang eine Asylrelevanz verneint werden. Die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand. Es werde daher davon abgesehen, auf allfällige Unglaubhaftigkeitsmerkmale einzugehen.

E. 4.2

In der Rechtsmitteleingabe entgegnet der Beschwerdeführer, es würden ihn viele Elemente von der durchschnittlichen kurdischen und alevitischen Bevölkerung deutlich abheben. Er sei politisch aufgefallen, da er nicht nur (...), sondern auch im Parteibüro der E._____, das immer wieder gewalttätig angegriffen worden sei, stark präsent gewesen

sei. Er habe zudem als (...) gewirkt, wobei es zu einem heftigen Zusammenstoss mit einem Polizisten gekommen sei, der die (...) habe behindern wollen. Bei einer Razzia sei er mitgenommen und ihm sei gedroht worden, es könne jederzeit ein Verfahren gegen ihn eröffnet werden. Was ihn für das türki- sche Regime zusätzlich gefährlich hervorhebe, sei insbesondere seine Verwandtschaft zu zwei Brüdern, die sehr stark im Fokus der politischen Verfolgung stünden. Der Bruder F._____ sei in G._____ als Flüchtling anerkannt worden. Er habe dort beweisen können, dass er wegen Unter- stützung der PKK angeklagt und verurteilt worden sei. Weiter sei sein Bru- der H._____ bereits vor dem Aufenthalt in der Schweiz aufgefallen, weil er in K. _____ an einem kurdischen Lager teilgenommen habe, wo in den Augen der türkischen Regierung terroristische Aktivitäten vorbereitet oder doch Unterstützer der PKK indoktriniert worden seien. Dies habe zu Inter- ventionen auf höchster politischer Ebene, der Räumung des (...) und der Inhaftierung von über (...) Personen geführt, darunter sein Bruder H._____. Dieser habe jüngst auch die Aufmerksamkeit der türkischen Geheimdienste auf sich gezogen, denn es hätten sich vier Polizisten bei seinem noch in der Türkei lebenden Bruder nach ihm erkundigt und aus- richten lassen, er solle kommen, man wolle mit ihm ein rein informatives Gespräch führen. Es sei davon auszugehen, dass über den Bruder H._____ ein Dossier beim FEDPOL bestehe. Er habe die Vorinstanz noch nicht auf die Probleme von H._____ hinweisen können, weil dieser mit den in der Türkei verbliebenen Brüdern aus Sicherheitsgründen keinen Kontakt gepflegt habe, was bei ihm fälschlicherweise den Eindruck erweckt habe, H._____ interessiere sich nicht für das Wohl der Familie. Erst ak- tuell sei ein offener Austausch über die Bedrohungssituation unter ihnen möglich gewesen. Es seien die Akten seines Bruders H._____ beim SEM (N [...]) und beim FEDPOL beizuziehen. Im Falle einer Rückkehr in die Türkei wäre er einem sehr hohen Risiko für politisch motivierte Gewalt und unmenschliche Behandlung ausgesetzt. Die Behörden würden alles über seine Brüder und deren Kontakte im Ausland, insbesondere die Fi- nanzierung der PKK/KCK vom Ausland aus, erfahren wollen und daher zu

D-1231/2022 Seite 9 diesen verbotenen Mitteln greifen. Ausserdem sei aufgrund der ihm gegen- über willkürlich vorgebrachten Drohungen seitens eines Polizisten ein un- erträglicher psychischer Druck entstanden.

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht kommt nach Durchsicht der Akten zum Schluss, dass das SEM zu Recht zur Erkenntnis gelangt ist, die geltend gemachten Verfolgungsvorbringen würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht genügen. Die vorinstanz- lichen Erwägungen geben zu keinen Beanstandungen Anlass und es kann insoweit zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Inhalt der angefoch- tenen Verfügung (vgl. dort Ziff. II und oben E. 4.1) verwiesen werden.

E. 5.2

Entgegen seiner Einschätzung verfügt der Beschwerdeführer mit dem in der Beschwerde erwähnten politischen Engagement ([...] der E._____ für den [...]), starke Präsenz im Parteibüro, [...]; vgl. diesbezüglich auch seine Aussagen bei der Vorinstanz [SEM-act. 22, F63 S. 10, F65, F72, F75/76, F106, F118]) lediglich über ein niederschwelliges Profil, welches nicht geeignet ist, ihn in entscheidendem Masse in den Fokus der türki- schen Behörden zu rücken. Es ist damit weder davon auszugehen, dass er vor seiner Ausreise aus der Türkei flüchtlingsrechtlich relevante Nach- teile erlitten hat noch solcherlei künftig

erleiden wird. Die Schikanen, welchen er gemäss seiner Darstellung ausgesetzt war, sind hinsichtlich ihrer Intensität nicht als asylrelevante Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu qualifizieren. So erscheinen seine Erlebnisse (insbesondere mehrmalige Ingewahrsamnahmen, namentlich im Rahmen einer Razzia, wo ihm auch gedroht worden sei; Anwerbung zum Spitzeldienst; Vorfall mit einem Polizisten im Rahmen seiner Tätigkeit als [...]) auch in der Gesamtheit nicht derart intensiv, dass ihm ein weiterer Verbleib in der Türkei objektiv nicht mehr hätte zugemutet werden können (vgl. u.a. Urteil des BVGer D-706/2024 vom 26. März 2024 E. 7.2). Der Beschwerdeführer erwähnte denn auch keinerlei Konsequenzen, welche ihm aus dem Erlebten erwachsen wären. Vielmehr gab er an, er habe nach der Festnahme im Jahr (...), als er einige Stunden auf dem Posten verbracht habe, wieder gehen dürfen, und es habe danach seinen Laden betreffend keine weiteren Probleme mehr gegeben (vgl. SEM-act. 22, F119/120). Der Staatsanwalt, dem er anlässlich der Razzia vorgeführt worden sei, habe ihn wieder gehen lassen und ihm keine Bedingungen mitgeteilt, sondern gesagt, er wolle ihn nie wieder dort sehen (vgl. a.a.O., F65, F137). Im Weiteren lässt sich seiner Schilderung entnehmen, dass im Zeitraum vom (...) bis zur Ausreise am (...) nichts Erwähnenswertes vorgefallen ist. Die Polizei sei zwar nach dem

D-1231/2022 Seite 10 (...) oft zu ihm gekommen, habe bei ihm Kaffee getrunken, sei dann aber wieder gegangen (vgl. a.a.O., F140, F171ff.). Es darf denn auch davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer – hätte er sich in Gefahr gewähnt – mit der Ausreise nicht noch ein knappes Jahr zugewartet hätte, sondern unmittelbar nach der Razzia beziehungsweise dem Vorfall mit dem Staatsanwalt ausgereist wäre. Seine diesbezügliche Erklärung, er habe seine Heimat nicht sofort verlassen wollen (vgl. a.a.O., F147), vermag nicht zu überzeugen. Hinzu kommt, dass er angab, er sei nie in Haft gewesen und es sei kein Strafverfahren gegen ihn eröffnet worden (vgl. a.a.O., F150). Auch seiner Auffassung, es sei ihm aufgrund der von einem Polizisten ausgesprochenen Drohungen ein unerträglicher psychischer Druck entstanden, kann nicht gefolgt werden. Denn ein unerträglicher psychischer Druck im Sinne von Art. 3 AsylG liegt vor, wenn einzelne Personen oder Teile einer Bevölkerung systematisch schweren oder wiederholten Eingriffen in ihre Menschenrechte durch den Staat ausgesetzt sind, und diese Eingriffe eine derartige Intensität erreichen, dass ein menschenwürdiges Leben nicht mehr möglich erscheint. Nicht ausschlaggebend ist, wie die betroffene Person die Situation subjektiv erlebt hat (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1996 Nr. 30 E. 4d.; BVGE 2013/11 E. 5.4.2 m.w.H.). In Anbetracht der obenstehenden Ausführungen hat der Beschwerdeführer nicht substantiiert dargelegt, er sei Opfer von derart schweren Eingriffen in seine Menschenrechte geworden, welche ihm ein menschenunwürdiges Leben in seinem Heimatland verunmöglichen hätten. Solches ist auch für den Fall einer (hypothetischen) Rückkehr dorthin nicht anzunehmen. Von einem konkreten Verfolgungsinteresse der türkischen Behörden an seiner Person ist nach dem Gesagten nicht auszugehen. Eine bei einer (hypothetischen) Rückkehr objektiv begründete Furcht vor einer zukünftigen Verfolgung ist zu verneinen. Dass der Beschwerdeführer von seiner Mutter erfahren hat, die Behörden beziehungsweise Dorfschützer hätten sich nach ihm erkundigt (vgl. a.a.O., F150/151), vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da es für die Bejahung einer begründeten Furcht vor Verfolgung nicht genügt, dass der Asylsuchende von einer Drittperson erfahren hat, er werde gesucht. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführer auch aus seiner ethnischen und konfessionellen Zugehörigkeit nichts für sich ableiten kann. Das SEM hat in diesem

Zusammenhang zu Recht festgehalten, dass die allgemeine Situation, in der sich die kurdische Bevölkerung befinde, gemäss gefestigter Praxis für sich allein nicht zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führe (vgl. in diesem Zusammenhang auch statt vieler: Urteil des BVGer D-1011/2024 vom 16. April 2024 E. 7.2 m.H.). Im Übrigen handelt es sich bei der in der Beschwerde

D-1231/2022 Seite 11 vertretenen Ansicht, wonach verschiedene Fakten darauf hindeuten würden, dass betreffend den Beschwerdeführer in der Türkei eine politische Fische beziehungsweise ein Datenblatt als verdächtige und unliebsame Person angelegt worden sei, um eine blosser Vermutung, zumal es in den Akten keinerlei Hinweise darauf gibt, dass er fichiert worden wäre und er deshalb asylrelevante Nachteile zu befürchten hätte. Für weitere, in der Beschwerde angeregte Abklärungen, namentlich im Rahmen einer Botschaftsabklärung, besteht nach dem Gesagten kein Anlass. Das eventua- liter gestellte Rückweisungsbegehren ist daher abzuweisen.

E. 5.3

Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die türkischen Behörden aufgrund der Verwandtschaft zu seinen Brüdern F._____ und H._____ ein Interesse am Beschwerdeführer haben sollten. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass er vor seiner Ausreise asylrelevanten Reflexverfolgungs- massnahmen, welche mit diesen Verwandten zusammenhängen würden, ausgesetzt gewesen wäre. Die Frage, ob die Probleme von Bruder F._____ auch auf ihn Auswirkungen gehabt hätten, verneinte er (vgl. SEM-act. 22, F144). Im Weiteren sind den Akten keine Hinweise darauf zu entnehmen, dass er aufgrund der Anerkennung dieses Bruders in G._____ als Flüchtling (vgl. Beschwerdebeilage 5) bei einer (hypothetischen) Rückkehr in die Türkei dort asylrelevanten Behelligungen ausgesetzt sein könnte. Was seinen Bruder H._____ anbelangt, ist festzustellen, dass dessen Asylgesuch mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-4707/2006 vom 24. August 2007 rechtskräftig abgelehnt wurde. Das Gericht hielt fest, insgesamt seien die Zweifel des SEM darüber, ob der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit der Teilnahme am Camp in K._____ von den türkischen Sicherheitskräften gesucht werde, nicht nur zu teilen, sondern vielmehr sei der Schluss zu ziehen, dass ihm aus diesem Grund keine Verfolgung drohe, zumal keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür sprächen, dass die türkischen Behörden seine Teilnahme am erwähnten Camp als staatsfeindliche Aktivität qualifizieren würden, sollten sie in Erfahrung gebracht haben, dass er am Camp teilgenommen habe. Mit der Eröffnung eines Verfahrens gegen ihn aus diesem Grund bei seiner Rückkehr in die Türkei sei somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen (vgl. a.a.O., E. 4.7). Vor diesem Hintergrund läuft die in der Beschwerde geäusserte Befürchtung, der Beschwerdeführer hätte aufgrund der Teilnahme seines Bruders an einem kurdischen Lager in K._____ bei einer (hypothetischen) Rückkehr in die Türkei asylrelevante Nachteile zu gewärtigen, ins Leere. Es ist denn auch davon auszugehen, dass er – nachdem das Bundesverwaltungsgericht ihn mit Zwischenverfügung vom 25. März 2022 auf seine diesbezügliche Mitwirkungspflicht

D-1231/2022 Seite 12 (vgl. Art. 8 AsylG) aufmerksam gemacht hat – allenfalls beim FEDPOL betreffend seinen Bruder bestehende Akten eingereicht und deren Relevanz für das vorliegende Verfahren aufgezeigt hätte, würden solche existieren. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass die in der Türkei lebenden Angehörigen des Beschwerdeführers (Eltern, zwei Brüder, Onkel und Tanten [vgl. SEM-act. 22, F16, F19, F26]) – abgesehen davon, dass

sich gemäss den Ausführungen in der Beschwerde vier Polizisten bei einem der Brüder nach Bruder H. _____ erkundigt haben sollen – keiner massgeblichen Gefährdung ausgesetzt zu sein scheinen. Schliesslich erweist sich seine Befürchtung, im Rahmen einer Reflexverfolgung ernsthafte Nachteile zu erleiden, auch angesichts seines niederschweligen politischen Profils (vgl. oben E. 5.2) als unbegründet. Denn von einer Reflexverfolgung dürfen am ehesten Personen bedroht sein, bei denen ein eigenes nicht unbedeutendes politisches Engagement für illegale politische Organisationen hinzukommt beziehungsweise ihnen seitens der Behörden unterstellt wird (vgl. etwa Urteil des BVGer E-5030/2023 vom 8. Februar 2024 E. 5.2.3 m.w.H.), was hier nicht der Fall ist. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die Behörden an einer Reflexverfolgung des Beschwerdeführers im Falle einer (hypothetischen) Rückkehr in seine Heimat interessiert sind.

E. 5.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Sinne von Art. 3 AsylG relevante erlebte Verfolgung oder Verfolgungsgefahr beziehungsweise eine begründete Furcht, künftig solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, darzutun. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint und sein Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass es dem Beschwerdeführer bezüglich Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, Asylverweigerung und Anordnung der Wegweisung (Dispositivziffern 1-3 der angefochtenen

D-1231/2022 Seite 13 Verfügung) nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig und unvollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) oder sonst zu beanstanden ist. Nachdem das SEM am 27. November 2023 gestützt auf Art. 85 Abs. 7 AIG den Einbezug des Beschwerdeführers in die vorläufige Aufnahme seiner Ehefrau verfügt hat, ist die Beschwerde betreffend Wegweisungsvollzug (Dispositivziffern 4 und 5 der angefochtenen Verfügung) gegenstandslos geworden. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit sie nicht durch die Verfügung vom 27. November 2023 gegenstandslos geworden ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist von einem Obsiegen des Beschwerdeführers zu einem Drittel (betreffend Wegweisungsvollzug) und dem Unterliegen zu zwei Dritteln (betreffend Flüchtlingseigenschaft und Asyl) auszugehen. In einem Umfang von zwei Dritteln wäre er somit grundsätzlich kostenpflichtig und im Rahmen von einem Drittel für

seinen Aufwand im Beschwerdeverfahren zu entschädigen.

E. 8.1

Das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wurde mit Zwischenverfügung vom 25. März 2022 – unter Vorbehalt einer nachträglichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse – gutgeheissen. Aufgrund der Akten ist nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich über ein massgebliches Einkommen verfügt, so dass nicht von einer wesentlichen Veränderung der finanziellen Verhältnisse auszugehen ist. Es ist somit am Ergebnis der erwähnten Zwischenverfügung festzuhalten und auf die (teilweise) Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 8.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts des teilweisen Ob-siegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine um zwei Drittel reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. In der aktualisierten Honorarnote vom 29. Februar 2024 wird ein Aufwand von 14.30 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 300.– sowie Auslagen von insgesamt Fr. 60.40 ausgewiesen. Dies erscheint angemessen. Der Stundenansatz von Fr. 300.– ist reglementskonform (vgl. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Die durch die Vorinstanz (im Umfang von einem Drittel des Gesamtaufwandes und der Auslagen und zu einem Stundensatz von Fr. 300.–) zu entrichtende Parteientschädigung ist demnach

D-1231/2022 Seite 14 auf insgesamt Fr. 1578.40 (Honorar Fr. 1440.– + Auslagen Fr. 20.15 + Mehrwertsteuer Fr. 118.25) festzulegen.

E. 8.3

Mit Zwischenverfügung vom 25. März 2022 wurde auch das Gesuch um amtliche Verbeiständung gutgeheissen (Art. 102m Abs. 1 AsylG) und der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers als amtlicher Rechtsbeistand eingesetzt. Diesem ist demnach zulasten des Gerichts ein amtliches Honorar für den Teil des Unterliegens (zwei Drittel) zuzusprechen, wobei bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.– bis Fr. 220.– für Anwältinnen und Anwälte ausgegangen wird (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Unter Anwendung des Stundensatzes von Fr. 220.– beträgt demnach das amtliche Honorar insgesamt Fr. 2302.80 (Honorar Fr. 2090.– + Auslagen Fr. 40.25 + Mehrwertsteuer Fr. 172.55).

(Dispositiv nächste Seite)

D-1231/2022 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.